

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation  
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
210

**Telefon**  
+49 6152 989-210

**Fax**  
+49 6152 989-348

**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de

**Aktenzeichen**  
III/4.0-Dr.C a/as

**Datum**  
17. März 2021

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im Bereich Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung im Bereich Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Ergänzend zu § 3 Abs. 4 Satz 1 wird angeordnet, dass Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sowie die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht eine medizinische Maske zu tragen haben. Dies gilt für die Not- und Nachmittagsbetreuung entsprechend. Die Möglichkeit der (teilweisen) Aussetzung der Maskenpflicht durch die Schulleitung, gem. § 3 Abs. 4 Satz 3, findet keine Anwendung.

---

**Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/6)

2. Die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein ärztliches Attest ist zum Nachweis notwendig.
3. Es wird angeordnet, dass an allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz Folgendes eingehalten wird:
  - a. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt Wechselunterricht; entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes.
  - b. Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt mit Ausnahme der Abschlussklassen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung Distanzunterricht.
  - c. In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann phasenweisen Distanzunterricht anordnen.
  - d. Darüber hinaus hat der lehrplanmäßige Unterricht in festen Lerngruppen zu erfolgen. Darüber hinaus sind feste Not- und Nachmittagsbetreuungsgruppen einzurichten. Diese müssen nicht zwangsweise dieselbe Zusammensetzung wie die Lerngruppen haben. Eine Not- bzw. Nachmittagsbetreuungsgruppe hat aber aus so wenig wie möglichen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Lerngruppen zu bestehen.
4. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz darf weiterhin kein praktischer Schulsportunterricht in geschlossenen Räumen und (Schwimm-)Hallen stattfinden. Im Freien ist der praktische Sportunterricht gestattet, sofern dieser unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird. Der Sportbetrieb ist ausnahmsweise nur gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.
5. Ergänzend zu § 2 wird angeordnet, dass in allen Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, § 25 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und § 43 Abs. 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch die Kinder nur noch in festen Gruppen betreut werden dürfen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. März 2021 um 00:00 Uhr in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2021. Sie gilt vorerst bis zum 1. April 2021 um 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Am 04. März 2021 hat der Deutsche Bundestag wie schon bereits am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 im zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Neuere Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche – insbesondere im Hinblick auf die neue UK-Mutation – stärker betroffen sind und Infektionen auch weitergeben können. Inzwischen gibt es Nachweise über 69 Verdachtsfälle bzw. bestätigte Fälle von Virusmutanten im Kreis Groß-Gerau.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sowie für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen und der Ausbreitung der Mutationen im Kreis Groß-Gerau. Letztere sind nach den ersten Auswertungen infektiöser und möglicherweise altersunabhängig mit einer erhöhten Morbidität assoziiert sind, so dass es erforderlich ist, dass medizinische Masken getragen werden, die einen höheren Eigen- und Fremdschutz bieten als Alltagsmasken. Auch wegen der Ausnahmeregelung für bestimmte Personen in Ziff. 2 bleibt die Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung gewahrt.

Die weiter unter Ziffer 1 getroffene Anordnung zur Aussetzung der Entscheidungsmöglichkeit der Maskenpflicht durch die Schulleitungen ergibt sich aufgrund der aktuellen Infektionslage. Nur dann, wenn diese sich entspannt, kann eine Entscheidungsbefugnis den Schulleitungen obliegen. Da die 7-Tagesinzidenz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über dem Durchschnitt in Hessen liegt, ist es unumgänglich, dass hierfür die Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Gesundheitsamt verbleibt.

Aus Sicht des Infektionsschutzes ist ein Distanzunterricht ab der 7. Klasse zwingend notwendig. In KW 10 stieg die 7-Tagesinzidenz in der Altersgruppe der 6 bis unter 10-Jährigen von 65,2 auf 111,7; die der 10 bis unter 15-Jährigen von 88,0 auf 94,3 und die der 15 bis 24-Jährigen von 69,7 auf 139,3/100.000 Einwohner. Der Eintrag des Virus führt in eine familiäre Gemeinschaft fast ausnahmslos zur Infektion aller Familienmitglieder, so dass Erkrankungsfälle unter Schüler\*innen in der Regel zur Erkrankung ganzer Familien führen. Es ist daher essentieller Bestandteil der Pandemiebekämpfung, die Kontakte der Kinder und Jugendlichen in den genannten Altersgruppen zu reduzieren. Ebenso ist es im Präsenzunterricht unumgänglich, dass dabei die Lerngruppen konstant bleiben (Ziffer 3), gleich ob es sich um das bis zur 6. Jahrgangsstufe angewandte Wechselmodell oder um die anderen Jahrgänge handelt, die an der Schule unterrichtet werden. Dabei ist es wichtig, dass dieses Konzept in der Not- und Nachmittagsbetreuung nicht vollständig durch eine Durchmischung konterkariert wird, sondern diese – soweit möglich – in Anlehnung an die im Unterricht praktizierten Lerngruppen stattfindet.

Praktischer Sportunterricht in geschlossenen Räumen und Hallen muss auch weiterhin untersagt bleiben, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche geeignet sind die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Auch in Schwimmhallen kann kaum sichergestellt werden, dass der Mindestabstand ständig in und außerhalb des Schwimmbeckens eingehalten wird. Damit jedoch die Schülerinnen und Schüler, deren Abiturprüfung das Fach „Sport“ beinhaltet, diese zu dem dann gegebenen Zeitpunkt auch ablegen können, soll diese Personengruppe von der Untersagung ausgenommen sein.

Die Notwendigkeit der Anordnung von Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Umstand, dass derzeit in diesen Bereichen ein erhöhtes Infektionsgeschehen festzustellen ist. Mit der Anordnung von festen Betreuungsgruppen wird erreicht, dass sich die Wahrscheinlichkeit von einer Virusweitergabe auf tendenziell weniger Personen verringert und damit auch weniger als Kontaktpersonen Kategorie 1 klassifiziert werden müssen, so dass sich auch weniger Personen in häusliche Quarantäne begeben müssen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des derzeit eingeschränkten Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus. Die aktuelle Infektionslage wird ständig evaluiert. Mithin wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 1. April 2021 Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)  
Landrat